

Vereinsatzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1 Der Verein trägt den Namen Ballspielverein DJK 1913/1920 Kellen e.V.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz in Kleve-Kellen.
- 3 Der Verein ist Mitglied des DJK-Verbandes, steht unter dessen Satzung und Ordnung.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5 Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 227 beim Amtsgericht Kleve eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, und zwar insbesondere durch die Förderung des Sports und der Jugend. Daneben sollen Kameradschaft und Geselligkeit durch geeignete Veranstaltungen gepflegt und gefördert werden.
- 2 Der Verein gehört entsprechend seiner Abteilungen den Fachverbänden mittelbar und unmittelbar an. Er ist Mitglied im Kreissportbund Kleve. Er regelt seine Angelegenheiten nach Maßgabe seiner Satzung und in Einklang mit den Satzungen der übergeordneten Verbandsinstanzen selbstständig.
- 3 Der Verein ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.
- 4 Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Er verwendet seine Mittel zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.
- 5 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgabenstellung

- 1 Der Verein bietet einen geordneten Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen. Er gibt Wettkampfmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit den Fachverbänden.
- 2 Die Aufnahme weiterer Abteilungen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand.
- 3 Der Verein ist verpflichtet, das Sport- und Gemeinschaftsleben den Vorschriften und dem Geist der DJK-Verbandssatzung entsprechend zu führen.
- 4 Der Verein sorgt für geeignete Sportmöglichkeiten auf dem Sportplatz und in der Halle, er ist bemüht für Sportgeräte und Sportkleidung zu sorgen.

- 2 Der Austritt ist mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Kündigung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Rückstand ist. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
- 4 Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch den Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung des Vorstands muss das Mitglied gehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung beim Beirat binnen 14 Tagen möglich.
- 5 Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 6 Beiträge und Umlagen

- 1 Mitgliedsbeiträge werden durch die Beitragsordnung geregelt.
- 2 Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Sonderbeiträge oder Umlagen erhoben werden.
- 3 Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsjugendordnung die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- 2 Es hat nach der Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive und nach Vollendung des 18. Lebensjahres das aktive und passive Wahlrecht und kann Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung einreichen. Es hat das Stimmrecht zu den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 3 Es hat die Pflicht,
 - die Interessen des Vereins und der übergeordneten Verbände zu wahren;
 - die erlassenen Satzungen und Ordnungsvorschriften zu beachten;
 - seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

§ 8 Organe des Vereins

- 1 Die Verwaltungsorgane des Vereins sind
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Beirat
- 2 Die organisatorische Verwaltung gliedert sich in
 - den (geschäftsführenden) Vorstand

- den erweiterten Vorstand
- 3 Mitglieder des (geschäftsführenden) Vorstands sind der
- Vorsitzende
 - die beiden stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Geschäftsführer
 - der Kassierer
 - der Jugendleiter
- 4 Mitglieder des erweiterten Vorstands sind
- die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - die Obleute der Fachabteilungen und der Jugendfachabteilungen
 - der Sprecher des Beirates

§ 9 Aufgaben des Vorstands

- 1 Vorstand in Sachen des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 2 Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung des Haushaltsplans.
- 3 Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen und abberufen. Die Vertretungsbefugnis dieser Vertreter wird gegen Dritte jedoch soweit beschränkt, dass alle den Verein verpflichtenden Erklärungen der Schriftform und der Unterschrift von den Vertretungsberechtigten nach § 9 Abs. 1 bedürfen.
- 4 Der Hauptkassierer verwaltet die Kasse.
- 5 Die Abteilungen können nach Antrag an den Vorstand eigenständig eine Abteilungskasse führen, die der Aufsicht durch den Hauptkassierer unterliegt. Die Rechnungslegung ist dem Hauptkassierer unaufgefordert halbjährlich zu eröffnen. Die Abteilungskassen unterliegen der Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer. Eine abteilungsinterne Kassenprüfung bleibt davon unberührt,
- 6 Der Vorstand stellt eine Finanzordnung für den Verein auf. In ihr wird u.a. die Verteilung der dem Verein zufließenden Mittel auf die einzelnen Abteilungen geregelt. Die Finanzordnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 7 Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands und der Abteilungsvorstände

- 1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder müssen

Vereinsmitglieder sein. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer einen kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

- 2 Die Obleute der Fachabteilungen werden alle zwei Jahre durch Ihre Abteilung gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- 1 Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands finden mindestens einmal im Vierteljahr statt. Der erweiterte Vorstand tagt bei Bedarf.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind. Im Falle der Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- 3 Beschlüsse sind gültig, wenn die Zustimmung durch die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erfolgt. Beschlüsse, die die Jugendabteilung betreffen, können nur mit Zustimmung des Jugendleiters getroffen werden.
- 4 Jeder Beschluss ist zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung zu wählen. Sie haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen. Dazu sind ihnen alle notwendigen Unterlagen des Vereins zur Verfügung zu stellen. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 13 Beirat

- 1 Der Beirat besteht aus vier bis (höchstens) sechs Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Sie dürfen während ihrer Tätigkeit nicht gleichzeitig dem geschäftsführenden Vorstand angehören. Daneben ist der geistliche Beirat ordentliches Mitglied. Der geistliche Beirat wird von der zuständigen kirchlichen Stelle im Benehmen mit dem Vorstand bestellt.
- 2 Er ist die Schiedsstelle innerhalb des Vereins. Gegen seine Entscheidungen ist jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch an den Kreisvorstand des DJK-Kreisverbandes möglich.
- 3 Eine weitere vornehme Aufgabe besteht in der Beratung des Vorstandes.
- 4 Er wählt aus seiner Mitte einen Sprecher.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist spätestens 6 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres vom Vorstand einzuberufen.
- 2 Die Einladungen unter Angabe der Tagesordnung ergehen schriftlich an die Mitglieder - zur letzten, von ihm angegebene Postanschrift- und durch Aushang mit einer Frist von 2 Wochen gerechnet vom Absendetag.
- 3 Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte erfassen:

- Begrüßung
 - Feststellung der Anwesenheit
 - Vorlage des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstands
 - Berichte der Fachabteilungen Bericht des Kassierers
 - Bericht der Kassenprüfer Entlastung des Vorstands
 - Vorlage des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr gegliedert nach Einnahme- und Ausgabenarten
 - ggf. Wahl des Wahlleiters
 - Neuwahlen des Vorstands, der Kassenprüfer und des Beirates soweit erforderlich
 - Verschiedenes
- 4 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung eine Ergänzung zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.
 - 5 Der Versammlungsleiter muss zu Beginn der Versammlung über diesen Antrag unterrichten und abstimmen lassen, ob er in die Tagesordnung aufgenommen wird. Hierzu ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - 6 Neuwahlen zum Vorstand finden alle zwei Jahre statt.
 - 7 Die Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
 - 8 Die Versammlung ist nicht öffentlich. Sie kann aber Gäste zulassen.
 - 9 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - 10 Beschlüsse werden im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben für das Ergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- oder Neinstimmen.
 - 11 Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht, entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Falls dann noch kein Ergebnis vorliegt, entscheidet ein vom Wahlleiter zu ziehendes Los.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand, oder vom Beirat veranlasst, nach eigenem Ermessen einberufen werden.
- 2 Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn wenigstens der zehnte Teil aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- 3 Form und Fristen gelten entsprechend § 14.

§ 16 Vereinsjugendordnung

- 1 Die Aufgaben des Vereins für seine Jugend sind in der Vereinsjugendordnung festgelegt. Mitglieder der Vereinsjugend sind alle jugendlichen Mitglieder unter 18 Jahren sowie die Mitglieder des Jugendausschusses und die aktiven Mitglieder der

Jugendabteilungen.

- 2 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung aller ihr zufließenden Mittel.
- 3 Die Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Vereinsjugendtag
 - b) der Jugendvorstand
 - c) der Jugendausschuss
- 4 Der Vereinsjugendtag findet jährlich statt.
- 5 Teilnehmen können alle jugendlichen Mitglieder und ihre Erziehungsberechtigten.
- 6 Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die älter als 14 Jahre sind, sowie die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- 7 Der Vereinsjugendtag wählt den Jugendvorstand. Wählbar in den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied.
- 8 Der Jugendvorstand wird für ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- 9 Der gewählte Jugendvorstand muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 10 Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Jugendleiter
 - seinem Stellvertreter
 - dem Jugendgeschäftsführer
 - dem Hauptkassierer
 - den Jugendsprechern.
- 11 Die Jugendsprecher vertreten die Jugendlichen im Jugendvorstand. Sie sollten zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sein. Alle Abteilungen mit mehr als fünfzig Jugendlichen sind im Jugendvorstand mit mindestens einem Jugendsprecher vertreten. Der Jugendleiter muss über das passive Wahlrecht in Sachen § 7 Abs. 2 verfügen.
- 12 Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendvorstand, den Jugendwarten der Fachabteilungen und den Trainern und Betreuern der einzelnen Jugendabteilungen.
- 13 Sitzungen und Beschlüsse werden wie in § 11 geregelt.
- 14 Der Jugendleiter vertritt die Angelegenheiten der Jugend als Mitglied im geschäftsführenden Vorstand.

§ 17 Satzungsänderungen

- 1 Anträge auf Änderung der Satzung müssen schriftlich eingereicht werden.
- 2 Der Inhalt der Änderung ist den Mitgliedern rechtzeitig gem. § 14 Abs. 2 als Teil der Einladung bekannt zu geben.
- 3 Die Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 4 Die Änderung muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung aufgeführt sein.
- 5 Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 1 Im Falle des Ausschlusses des Vereins aus dem DJK-Verband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege in christlicher Gemeinschaft vom Verband, vom Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für Sportpflege in christlicher Gemeinschaft.
- 2 Der Austritt des Vereins aus dem DJK-Verband kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung 14 Tage voraus einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Kreis- und Diözesanvorstand einzuladen.
- 3 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung 14 Tage voraus einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Zu der Versammlung sind Kreis- und Diözesanvorstand einzuladen.
- 4 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde, in der der Verein seinen Sitz hat. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Sportpflege, oder, falls dies nicht möglich ist oder nicht zweckmäßig erscheint, für die Jugendarbeit in christlicher Gemeinschaft zu verwenden.